

## Anhörung, § 28 VwVfG

### ❑ **Sinn und Zweck / Herleitung:**

Rechtsstaatsprinzip => Anspruch auf rechtliches Gehör

=> Verpflichtung des Staates zur Achtung der Menschenwürde,  
Einzelner darf nicht zum Objekt staatlichen Handelns gemacht werden

=> Schutz / Berücksichtigung grundrechtlich geschützter Positionen

=> Finden der richtigen Entscheidung

=> Berücksichtigung der Sichtweise des Betroffenen

### ❑ **Prüfungsstandort:** => Formelle RM eines VA -- Verfahren

### ❑ **Voraussetzungen** für Anhörungspflicht:

1) Erlaß eines VA

2) gegenüber Beteiligten (§ 13 VwVfG)

3) VA in Rechte eines Beteiligten eingreifend:

- jedenfalls bei belastendem VA

- auch bei Versagung einer Vergünstigung?

- Rspr. (-), da kein Eingriff, sonder Mehr an Rechten

- Lit.: (+), kann ebenso schwer wiegen wie Eingriff

### ❑ **Ausnahmen**, § 28 Abs. 2 VwVfG: => im Ermessen

- Nr. 1 => bei Gefahr im Verzug

= wenn sonst Zweck einer Eilentscheidung vereitelt o. erschwert

- Nr. 4 => bei Allgemeinverfügungen o.ä.

- Nr. 5 => bei Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen

Ausnahmen nach § 28 Abs. 3 VwVfG => gebundene Entscheidung

### ❑ **Heilung:** § 45 I Nr. 3 i.V.m. Abs. III VwVfG

= Nachholung

1) durch Widerspruchsverfahren?

=> Str., ob Anhörung in gesondertem Verfahren erfolgen muß:

- e.A.: (+), da ansonsten immer mit WidVerf geheilt = Verletzung praktisch immer sanktionslos

- h.M.: (-), es genügt Möglichkeit des Bürgers zur Stellungnahme sowie Kenntnisnahme der Behörde und Auseinandersetzung damit

- a.A.: zumindest bei Ermessensentscheidung gesondertes Vf. nötig, da Bürger ansonsten eine Ermessensebene verlöre (=> dagegen: nach § 72 VwGO geht Widerspruch zuerst an Ausgangsbehörde)

2) aber jedenfalls bis Abschluß des gerichtlichen Verfahrens möglich